



STATUTEN

der

Highlight Communications AG

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma

Highlight Communications AG

besteht mit Sitz in CH-4133 Pratteln eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, im Besonderen auf den Gebieten Medien, Marketing und Sport. Die Gesellschaft kann für und zugunsten von verbundenen Unternehmen Finanzdienstleistungen erbringen und Garantien stellen.

Die Gesellschaft kann ausserdem Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und veräussern sowie alle Rechtsgeschäfte tätigen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheinen.

II. Aktienkapital

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 63'000'000.00.

Es ist eingeteilt in 63'000'000 Inhaberaktien zu je CHF 1 Nominalwert. Die Aktien sind vollliberiert.



Die Gesellschaft kann Aktien in einer oder mehreren Globalurkunden auf Dauer verbrieft. Auf der Grundlage solcher Globalurkunden können Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) vom 3. Oktober 2008 geschaffen werden.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten; bestehende Titel dürfen nach deren Rückgabe vernichtet werden. Die Gesellschaft kann den Druck und die Ausgabe von Aktien und Aktienzertifikaten veranlassen, wenn sie dies als notwendig oder nützlich erachtet.

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des BEG verfügt werden (inkl. Sicherheitenbestellung). Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

Art. 3a: Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft jederzeit bis zum 22. Juni 2028 innerhalb einer Obergrenze von CHF 94'500'000, entsprechend 94'500'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien zu einem Nennwert von CHF 1 und der Untergrenze von CHF 50'400'000, entsprechend 50'400'000 voll zu liberierenden Inhaberaktien zum Nennwert von CHF 1, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:

- a) Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der zu leistenden Einlagen (einschliesslich Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von frei verwendbaren Reserven, einschliesslich Gewinnvortrag, in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Betreffend Art der Einlagen ist der Verwaltungsrat namentlich auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbaren Reserven (einschliesslich Gewinnvortrag) in Aktienkapital vorzunehmen. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- b) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre ganz oder teilweise zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft zuzuweisen:



1. sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, die Umwandlung von Darlehen oder Wertschriften in Aktien, die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft, den Erwerb oder die Finanzierung von Produkten, geistigem Eigentum oder Lizenzen oder die Finanzierung von strategischen Initiativen verwendet werden;
2. sofern die Aktien zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises, um den Streubesitz zu erhöhen, oder zur Beteiligung von strategischen Partnern verwendet werden;
3. im Fall nationaler oder internationaler (auch privater) Platzierung von Aktien zu Marktkonditionen;
4. sofern die Aktien zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Beschränkung oder Ausschluss des Bezugsrechts nur schwer oder zu schlechteren Bedingungen möglich wäre;
5. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Arbeitnehmern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.

Kapitalerhöhungen können sowohl durch Erhöhung des Nennwerts der Aktien als auch durch Schaffung von Aktien und Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts der Aktien als auch durch Vernichtung von Aktien durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine gleichzeitige Reduktion und Wiedererhöhung des Aktienkapitals vorzunehmen. Bei einer Nennwerterhöhung oder -reduktion setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die sich auf den Nennwert einer Aktie beziehen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welcher der festen betragsmässigen Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 entsprechen, entsprechend an.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 4: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Verwaltungsrat



C) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 5: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende ausschliessliche Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung, sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Genehmigung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);
- e) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- f) Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- g) Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 6: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.



Art. 7: Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der nach Art. 30 vorgesehenen Form einzuberufen. Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zur Verhandlung ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 7b: Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Art. 8: Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zulassung des Bevollmächtigten und kann weitere Formen der Berechtigung gegenüber der Gesellschaft zulassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.



Art. 9: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt voraussichtlich nicht ausüben, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Zuvor abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit für den neu ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine ausdrücklichen oder konkludenten Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen, (ii) zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Art. 12 Abs. 2 der Statuten) sowie (iii) zu Anträgen zu nicht angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung) allgemeine Weisungen zu erteilen.

Art. 10: Durchführung der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, und sofern auch dieser verhindert ist, das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates.

In allen Fällen kann auf Antrag eines Aktionärs ein Tagespräsident gewählt werden.



Der Vorsitzende bezeichnet den Stimmzähler und den Protokollführer; diese brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 11: Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder ein Aktionär es anders verlangt.



Art. 12: Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert:

- a) die maximalen Gesamtbeträge der fixen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
- b) die Gesamtbeträge der variablen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die (maximalen) Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden sowie zusätzliche Anträge zur Genehmigung vorlegen. Hat die Generalversammlung prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, stimmt die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der (maximalen) Gesamtbeträge der fixen und/oder variablen Vergütungen für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung angepasste Anträge stellen oder solche einer nachfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen, wobei die angepassten Anträge sich aus einem (maximalen) Gesamtbetrag oder mehreren (maximalen) Teilbeträgen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zusammensetzen können.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 13: Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.



Die Wahlen erfolgen jeweils einzeln für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter dem Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, vorbehaltlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und falls nötig den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Quartal.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird im Organisationsreglement geregelt. Die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort ist zulässig.

Art. 15: Aufgaben, Geschäftsführung und deren Übertragung

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Zu seinen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Geschäftspolitik und der Oberleitung der Gesellschaft;
- b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;



- c) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes, des Berichts über nichtfinanzielle Belange und weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d) Ernennung und Entlassung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Festlegung der Zeichnungsbefugnisse;
- f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- g) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane (vorbehaltlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung);
- h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
- i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen und den damit zusammenhängenden Statutenänderungen;
- j) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- k) alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Art. 16: Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen, inkl. einer allfälligen Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung sowie weitere Aufgaben zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.

Art. 17-18: (gelöscht)



Art. 19: Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der Highlight Gruppe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl Mandate innehaben bzw. ausüben:

- 4 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei Publikums-gesellschaften; und
- 15 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.

Als Mandat gilt im Rahmen dieses Art. 19 jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns sowie Mandate, die im Auftrag einer Rechtseinheit des betreffenden Konzerns bei einer Rechtseinheit ausserhalb dieses Konzerns (einschliesslich in Pensionskassen und Joint Ventures) ausgeübt werden, zählen bei der Berechnung der Beschränkungen nach Abs. 1 insgesamt als ein Mandat. Eine kurzzeitige Überschreitung der in diesem Artikel festgelegten Grenzen ist zulässig.

Art. 20: Arbeits- und Mandatsverträge

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Befristete Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu 12 Monaten haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate auf ein Monatsende.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten von längstens 12 Monaten nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf pro Jahr die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte, fixe Jahresvergütung nicht übersteigen. Falls die Dauer des Konkurrenzverbotes nicht einem vollen Jahr entspricht, so wird die Entschädigung zur Abgeltung gemäss den vorstehenden Grundsätzen pro rata berechnet.

Art. 21: Formen und Kriterien der Vergütung



Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung in bar. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Funktion und Verantwortungsstufe des Mitglieds des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten zudem eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung entspricht dem Wert einer durch den Verwaltungsrat festgelegten, und mit zunehmendem Dienstalter steigenden Anzahl Aktien der Gesellschaft multipliziert mit dem Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober eines Kalenderjahres. Daneben können Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, insbesondere wenn diese weitere Leitungs- oder Kontrollfunktionen in Gruppengesellschaften wahrnehmen, weitere variable Vergütungen erhalten, deren Höhe von qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, wie namentlich dem Unternehmenserfolg und/oder dem Börsenkurs der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft und/oder von anderen vereinbarten persönliche Zielvorgaben abhängt. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt, ohne anders lautenden Beschluss des Verwaltungsrates, in bar.

Die fixe oder variable Vergütung können in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- und Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Die Vergütungen können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von effektiven und/oder pauschalen Spesen ausrichten. Dieser gilt nicht als Vergütung.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z. B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 22: Zusatzbetrag

Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 735a OR. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO maximal 20% über dem auf den früheren CEO bzw. CFO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 20% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO und auf den CFO



entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO und CFO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 23: Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können (zusätzliche) Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

Art. 24: Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen CHF 500'000 nicht übersteigen. Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.

C) Revisionsstelle

Art. 25: Wahl, Amtsdauer und Art der Revision

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Sie hat die im Obligationenrecht enthaltenen Rechte und Pflichten.

IV. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung

Art. 26: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 27: Geschäftsbericht



Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Der Inhalt richtet sich nach dem Gesetz.

Art. 28: Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

V. Beendigung

Art. 29: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen und die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchführen lassen.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind zum freihändigen Verkauf der Aktiven, auch der Grundstücke, ermächtigt.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

VI. Bekanntmachungen

Art. 30: Mitteilungen und Publikationsorgan

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft und die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich auf der Website der Gesellschaft, oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.

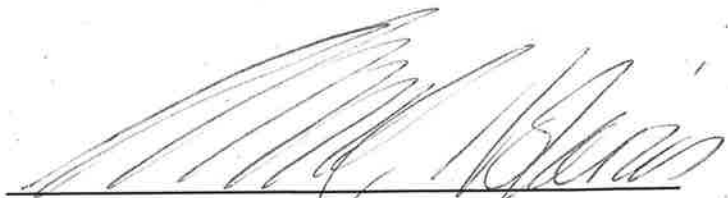


Konformitätsbeglaubigung

der Basler Notarin Andrea Schmutz

Die unterzeichnete öffentliche Notarin zu Basel, Andrea Schmutz, beglaubigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der Highlight Communications AG, mit Sitz in Pratteln, gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 2023 dem geltenden Statut der Gesellschaft entsprechen.

Basel, den 22. (zweiundzwanzigsten) Juni 2023 (zweitausenddreihundzwanzig)



(Andrea Schmutz, Notarin)

Leg. Reg. 2023/Nr. 1207

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Ausfertigung der Statuten mit derjenigen übereinstimmt, die der letzten auf sie bezogenen Eintragung im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft zugrunde liegt.

Arlesheim, den 27.06.2023



Handelsregisteramt
Basel-Landschaft

